

## Änderung der Diözesanordnung

Die Diözesanordnung des BDKJ Berlin wird wie folgt geändert:

### § 5 Mitgliedschaft

(2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Berlin oder einem seiner Regionalverbände setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen mindestens sieben Mitglieder voraus.

(3) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

### § 12 Diözesanvorstand

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet mit Ablauf der ersten Diözesanversammlung im 4. Jahresquartal. Die Kandidat\*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Erzbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat\*innen für den Diözesanvorstand aufgenommen. Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Erzbischof von Berlin.

### § 15 Diözesanstelle

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes leiten die Diözesanstelle des BDKJ Berlin und haben das Weisungsrecht über die Mitarbeiter\*innen der Diözesanstelle. Sie haben die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter\*innen der Diözesanstelle und der Einrichtungen.

(2) Die Diözesanstelle kann mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge verbunden sein. In diesem Fall bleibt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter\*innen, die vom Diözesanvorstand bestellt sind, bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstandes.

(3) Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Dienst- oder Geschäftsordnung.

Darüber hinaus wird der Diözesanvorstand ermächtigt, den Text der beschlossenen Änderungen der Diözesanordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit, geschlechterspezifische Sprache sowie auf das Zutreffen der enthaltenen Verweisungen zu überprüfen und eine eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung her unberührt lässt.

*Beschlossen auf der BDKJ Diözesanversammlung vom 20. bis 21. November 2020.*